



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **BFH äußert sich zur Spekulationsbesteuerung 1995**

Stand: 08.03.2006

Mit Beschluss vom 29.11.2005 (IX B 80/05) kommt der BFH bei der Erfassung von privaten Veräußerungsgeschäften für das Jahr 1995 zum selben Ergebnis wie zuvor bereits für die Jahre 1993 und 1994.

Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der für die Besteuerung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften maßgeblichen Vorschrift des § 23 Abs. 1 Nr.1b EStG bestehen nicht. Das Jahr 1995 ist in die dem Gesetzgeber zuzubilligende Übergangsfrist einzubeziehen. Zwar hat die Finanzverwaltung selbst Erklärungsdefizite bei den Spekulationsgewinnen festgestellt. Deren Ergebnisse lagen aber erst im Jahr 1994 vor und konnten vom Gesetzgeber noch nicht für das Streitjahr 1995 umgesetzt werden.

Zu den Jahren 1989 bis 1994 hatte der BFH in zwei Urteilen (1.6.2004, IX R 35/01, BStBl 2005 II S. 26 und 29.6.2004, IX R 26/03, BStBl II 2004, S. 995) zwar ebenfalls die vom BVerfG für 1997/98 beanstandeten Erhebungsdefizite erkannt, die Besteuerung der Gewinne aber dennoch zugelassen. Zwar würde das BVerfG § 23 EStG in Bezug auf Wertpapiergeschäfte auch in dieser Zeitspanne für nichtig erklären, allerdings vergleicht der BFH den Sachverhalt mit dem Urteil des BVerfG zur Zinsbesteuerung (vom 27. 6. 1991, 2 BvR 1493/89, BStBl 1991 II S. 654). Auch damals wurde ein unvereinbares Vollzugsdefizit festgestellt. Die Verfassungsbeschwerden wurden aber zurückgewiesen, weil die verfassungsrechtliche Rechtslage bisher nicht erkannt worden sei und deshalb Anlass bestehe, das bisherige Recht noch für eine Übergangszeit hinzunehmen.

Das FG Münster hat für die Jahre 1994 bis 1996 bereits das BVerfG angerufen (vom 5.4.2005, 8 K 4710/01, EFG 2005 S. 1117, beim BVerfG unter 2 BvL 8/05 und vom 13.7.2005, 10 K 6837/03, EFG 2005 S. 1542, beim BVerfG unter 2 BvL 12/05), so dass Fälle weiterhin offen zu halten sind.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de